

**Vorlage an die Verbandsversammlung  
(119. Sitzung am 19. Dezember 2024)**

**TOP 8: Wirtschaftsplan 2025**

**1. Inhalt**

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung des ZRN finden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften des baden-württembergischen Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) unmittelbar Anwendung.

Gemäß § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird hiermit der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgelegt, der aus folgenden Teilen besteht:

- dem Erfolgsplan inkl. Finanzplanung (Anlage 1),
- dem Liquiditätsplan inkl. Finanzplanung (Anlage 2) und
- der Voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität inkl. Finanzplanung (Anlage 3).

Die Vorlage eines Investitionsprogramms sowie einer Stellenübersicht ist entbehrlich, da die Investitionen des Verkehrsverbundes durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH) erfolgen und das Personal an die VRN GmbH überlassen ist, sodass diese Bereiche wie bisher dort in der Planung abgebildet werden.

Zur weiteren Erläuterung der Wirtschaftsplandaten sind nachrichtlich der Vorlage beigefügt

- die Anlage 4 (Verteilung der Verbandsumlage 2025 auf die Verbandsmitglieder),
- die Anlage 5 (Verbandsumlage für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028),
- die Anlage 6 (Sonderumlage 1 Westpfalz für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028) sowie
- die Anlage 7 (Übersicht über die Umlagezusammenstellung 2025).

Für die Berechnung der von den kommunalen Mitgliedern zu zahlenden Verbandsumlage werden gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des ZRN als Basis die mitgeteilten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter zum 31.12. des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Für das Land Rheinland-Pfalz mussten diesmal die Einwohnerzahlen zum 30.06. zugrunde gelegt werden, da aufgrund der Berücksichtigung des Zensus 2022 die statistische Berechnung zum 31.12. noch nicht vorliegt.

Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Vorausschau basieren auf den durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages festgelegten pauschalen Zuwendungen, der

gesetzlichen Regelung in § 9 ÖPNVG Baden-Württemberg (i.V.m. mit Anlage 6 ÖPNVG-VO), den ergänzenden Finanzierungsvereinbarungen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie der Vereinbarung zu Art. 7 Abs. 5 Grundvertrag für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar (Ergänzungsvereinbarung).

## 2. Planungsergebnisse

### 2.1 Erfolgsplan

Die Planansätze beinhalten für das Wirtschaftsjahr **2025** im Wesentlichen folgende Erträge:

- Erträge aus der Personalkostenerstattung durch die VRN GmbH für die überlassenen Beschäftigten in Höhe von 455 TEUR;
- den nach Art. 7 des Grundvertrages vorgesehenen Verbundbeitrag der kommunalen Mitglieder in Höhe von 8.755 TEUR. Dieser umfasst den Beitrag für den Verbundtarif (8.466 TEUR), für den Eigenaufwand (69 TEUR) sowie für die Lasten aus der Integration der Westpfalz (220 TEUR);
- den nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung von den kommunalen Mitgliedern des ZRN aufzubringenden Verwaltungskostenbeitrag zur Mitfinanzierung der VRN GmbH in Höhe von 6.554 TEUR, welcher ohne Dynamisierung in Höhe des Betrages 2024 fortgeschrieben werden konnte;
- Verbundtarifbeiträge Dritter für Tarifkooperationen in Höhe von 179 TEUR - seit dem Geschäftsjahr 2025 inklusive Beitrag für den Erstreckungstarif HNV, welcher aus der Position Zuschüsse der Länder hierhin umgegliedert wurde;
- Zuschüsse der kommunalen Gebietskörperschaften in der Westpfalz für integrationsbedingte Lasten in Höhe von 287 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages, die gesetzliche Regelung des Landes Baden-Württemberg und die Finanzierungsvereinbarungen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz festgelegten Zuschüsse der Länder für verbundbedingte Mindererlöse in Höhe von 7.497 TEUR;
- die durch die Finanzierungsregelungen des Grundvertrages, die gesetzliche Regelung des Landes Baden-Württemberg und die Finanzierungsvereinbarungen mit den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz festgelegten pauschalen Zuschüsse zur Finanzierung der Verbundgesellschaft in Höhe von 3.401 TEUR. Letzterer steigt im Jahr 2025 gemäß den Regelungen der Ergänzungsvereinbarung gegenüber dem Vorjahr an. Die Anhebung für das Jahr 2025 ist der erste Schritt, um mittelfristig die paritätische Finanzierung wiederherzustellen;
- Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg für Regiobus-Linien in Höhe von 1.643 TEUR;

- Zuschüsse der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket in Höhe von 135.967 TEUR, die über den ZRN an die VRN GmbH zur Verteilung weiterfließen;
- Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und der kommunalen Aufgabenträger aus Baden-Württemberg zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem D-Ticket Jugend BW in Höhe von 24.494 TEUR, die über den ZRN an die VRN GmbH zur Verteilung weiterfließen;
- die Finanzierungsmittel für S-Bahn-Vorhaben in Höhe von 3.150 TEUR. Diese umfassen die voraussichtliche Sonderumlage zur kommunalen Mitfinanzierung der Planungs- und Baukosten für die 1. Stufe der S-Bahn Rhein-Neckar, der Planungs- und Baukosten für die 2. Ausbaustufe der S-Bahn Rhein-Neckar, der Planungs- und Baukosten für den Ausbau der Elsenz- und Schwarzbachtalbahn sowie der Planungs- und Baukosten für die Maßnahmen der Strecke Homburg-Zweibrücken einschließlich der zu finanzierenden Mehrkosten in den Leistungsphasen 3 & 4 (3.034 TEUR). Weiterhin einbezogen ist der Finanzierungsbeitrag des Landes Rheinland-Pfalz bezogen auf Homburg-Zweibrücken (116 TEUR);
- die Finanzierungsmittel für die Planung des Projektes „Ausbau Knoten Mannheim-Heidelberg“ in Höhe von 1.546 TEUR, die sich zusammensetzen aus einer Beteiligung des Landes Baden-Württemberg (975 TEUR), der Sonderumlage (278 TEUR) sowie der Beteiligung der VRN GmbH (293 TEUR) an den Planungskosten;
- übrige Erträge in Höhe von 111 TEUR, u.a. von Versicherungen für Personalaufwandsfinanzierungen;
- Auf der Aufwandsseite beinhalten die Planansätze für das Wirtschaftsjahr **2025** im Wesentlichen:
  - Personalaufwendungen für die beim ZRN angestellten an die VRN GmbH überlassenen beurlaubten Beamten in Höhe von 512 TEUR, welche durch korrespondierende Erträge (aus Personalkostenerstattungen der VRN GmbH und Dritter) vollständig refinanziert werden;
  - die seitens des ZRN an die VRN GmbH weitergeleiteten Zuwendungen zur Aufwandsdeckung der VRN GmbH in Höhe von 9.955 TEUR;
  - die seitens des ZRN an die VRN GmbH weitergeleiteten Zuwendungen zum Ausgleich verbundbedingter Lasten in Höhe von 16.142 TEUR und integrationsbedingter Lasten Westpfalz in Höhe von 507 TEUR;
  - die seitens des ZRN eins zu eins an die VRN GmbH weitergeleiteten Zuwendungen zur Finanzierung verschiedener verkehrlicher bzw. tariflicher Maßnahmen (Regiobus BW, Deutschlandticket, D-Ticket Jugend BW);
  - sowie die Kostenbeteiligung an S-Bahn-Vorhaben in Höhe von 3.150 TEUR und der Planung des Knotens MA-HD in Höhe von 1.644. Die Differenz zu den hierzu geplanten Erträgen aus Finanzierungsmitteln Dritter in Höhe von 98 TEUR führt zu einem entsprechenden Jahresfehlbetrag, der durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt werden kann.

Im Wirtschaftsplan 2025 sind darüber hinaus Zinserträge aus Geldanlagen und Zinsaufwendungen aus Pensionsrückstellungen enthalten.

Die geplante Umlage im Wirtschaftsjahr 2025 beträgt 4,937 EUR pro Einwohner (auf Grundlage der Einwohnerzahlen für Hessen und Baden-Württemberg zum 31.12.2023 und Rheinland-Pfalz zum 30.06.2023; ohne Sonderumlage).

Zusammenfassend stellen sich die Planungsergebnisse des Erfolgsplanes des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt dar:

Erträge:	194.063 TEUR
Aufwendungen:	-194.161 TEUR
Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	-98 TEUR

Der geplante Jahresfehlbetrag soll durch Entnahme aus der Gewinnrücklage finanziert werden.

In Anlage 5 wird aufgeführt, wie sich mittelfristig die Verbandsumlage insgesamt und bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften bzw. Dritte entwickeln wird.

Anlage 6 zeigt, wie sich die Sonderumlage, die ausschließlich von den Mitgliedern des ehemaligen ZWV zu finanzieren ist, mittelfristig entwickeln wird.

Anlage 7 stellt in einer Zusammenfassung die zu leistenden Umlagen im Jahr 2025 dar.

Auf die in den letzten Jahren beinhaltete Darstellung zur Sonderumlage „Saubere Luft“ wird dieses Jahr verzichtet, da in den Jahren 2025 ff. keine weiteren Zahlungen zur Kofinanzierung der Projekte aus dem Förderprogramm erfolgen. Eine abschließende Bewertung kann erst nach vollständiger Umsetzung aller Projekte erfolgen.

Bei der **Finanzplanung (Jahre 2026 bis 2028)** wird davon ausgegangen, dass die Entwicklung des Erfolgsplanvolumens im Wesentlichen bestimmt wird durch die Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen unter Berücksichtigung von Dynamisierungen bzw. vereinbarten Anpassungen.

Bezogen auf die Beiträge der Länder zu den Verwaltungskosten der VRN GmbH wurde bis zum Jahr 2027 die Ergänzungsvereinbarung einbezogen, die den Weg hin zu einer paritätischen Finanzierung beinhaltet. In der Planung für das Jahr 2028, für das noch keine Vereinbarung mit den Ländern getroffen wurde, wird bei den Zuwendungen zur Finanzierung der Verbundgesellschaft der Ansatz aus 2027 unverändert übernommen. Die von den kommunalen Gebietskörperschaften zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge werden auf dem Niveau des Jahres 2024 bis ins Jahr 2028 fortgeschrieben, da bis auf Weiteres eine Dynamisierung des Verwaltungskostenbeitrages entbehrlich ist.

Durch die bis zum Jahr 2027 vorgesehene Beteiligung des ZRN an den Planungskosten für den Knoten MA-HD werden weiterhin daraus resultierend Jahresfehlbeträge erwartet, welche durch Entnahme aus der ausreichend hohen Gewinnrücklage finanziert werden können.

## 2.2 Liquiditätsplan und voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Der Liquiditätsplan zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel des ZRN im Wirtschaftsplanjahr 2025 sowie in der Folgezeit bis 2028. Basierend auf dem aktuellen Stand wird die Liquidität voraussichtlich insbesondere aufgrund der Jahresfehlbeträge abschmelzen. Dabei ist die Liquidität nach derzeitigen Erkenntnissen im gesamten Betrachtungszeitraum weiterhin auskömmlich, um allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Da keine Mittelbindungen vorliegen, stehen diese auch vollumfänglich hierzu zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag 119.8/2024

Gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 6 der Verbandssatzung sowie aufgrund von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBI. S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2020 (GBI. S. 403) i. V. m. den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBI S. 403) beschließt die Verbandsversammlung die Feststellung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2025. Darin werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
- die Erträge auf	194.063.499 EUR
- die Aufwendungen auf	-194.161.701 EUR
- das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag) auf	-98.202 EUR
2. im Liquiditätsplan	
a) Zahlungsmittelbedarf aus laufender Geschäftstätigkeit auf	-82.054 EUR
b) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR
c) Finanzierungsmittelbedarf aus a) und b) auf	-62.054 EUR
d) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-24.324 EUR
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit auf	-24.324 EUR
e) Saldo des Liquiditätsplans auf	-86.378 EUR
3. Kredite	0 EUR
4. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	102.000 EUR
5. die Verbandsumlage 2025 auf	15.309.102 EUR